

3. ÄNDERUNG DER
KLARSTELLUNGS- UND
ERGÄNZUNGSSATZUNG
SCHMIDHAM – NORD
FL.NR. 2896/T UND
FL.NR. 2896/4

DER LAGEPLAN WURDE UNTER ZUGRUNDELEGUNG EINER AMTLICHEN
FLURKARTE GEMARKUNG VALLEY IM MASSSTAB 1 : 1000 GEFERTIGT

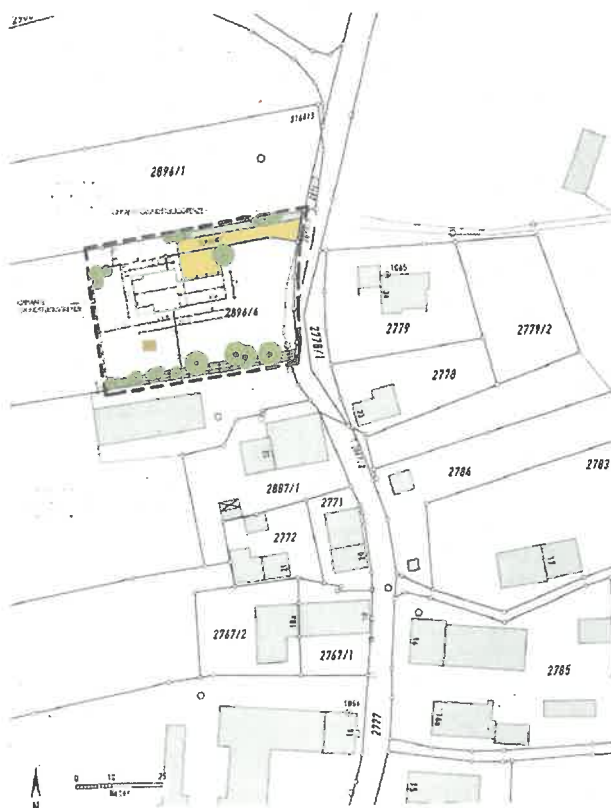
STAND	JANUAR 2008	FEBRUAR 2008	APRIL 2008	JUNI 2009	
-------	-------------	--------------	------------	-----------	--



Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt,
dass die **3. Änderung**
der **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung**
„Schmidham-Nord“ Schmidham
in der Fassung von Juni 2009

dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates am 11.08.2009 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.



Valley, den 31.03.2026

Bernhard Schäfer
Bernhard Schäfer
Erster Bürgermeister

Gemeinde Valley





Gemeinde Valley

Bestätigung über die aktive Teilnahme an der Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss

Hiermit wird bestätigt, dass der aktuell amtierende
Erste Bürgermeister - Herr Bernhard Schäfer,
an der damaligen gültigen Beschlussfassung am 11.08.2009 über den Satzungsbeschluss
der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schmidham-Nord“ Schmidham
als Gemeinderatsmitglied aktiv teilgenommen hat.

Valley, den 31.03.2026

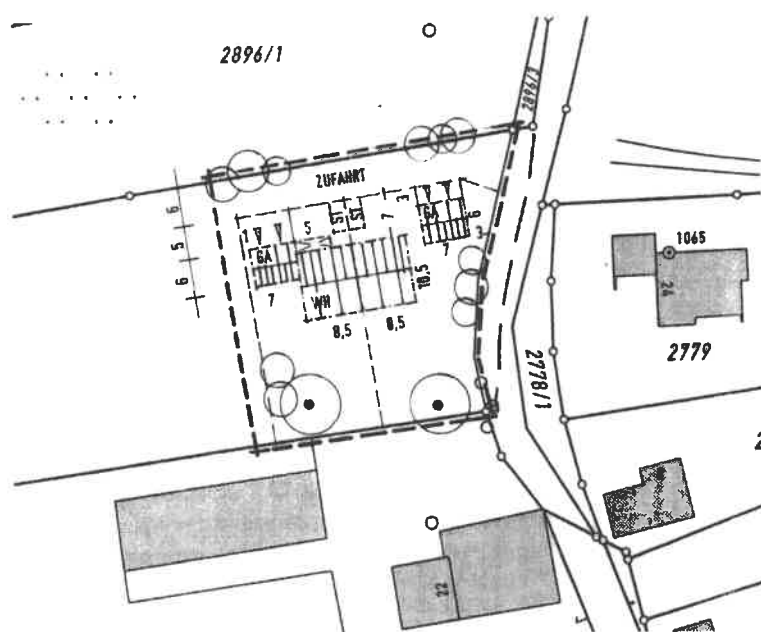


Geschäftsleiter, Franz Huber

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T

Die Satzung hat folgende Änderung erfahren

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham – Nord Fl.Nr. 2896/T vom November 2005.

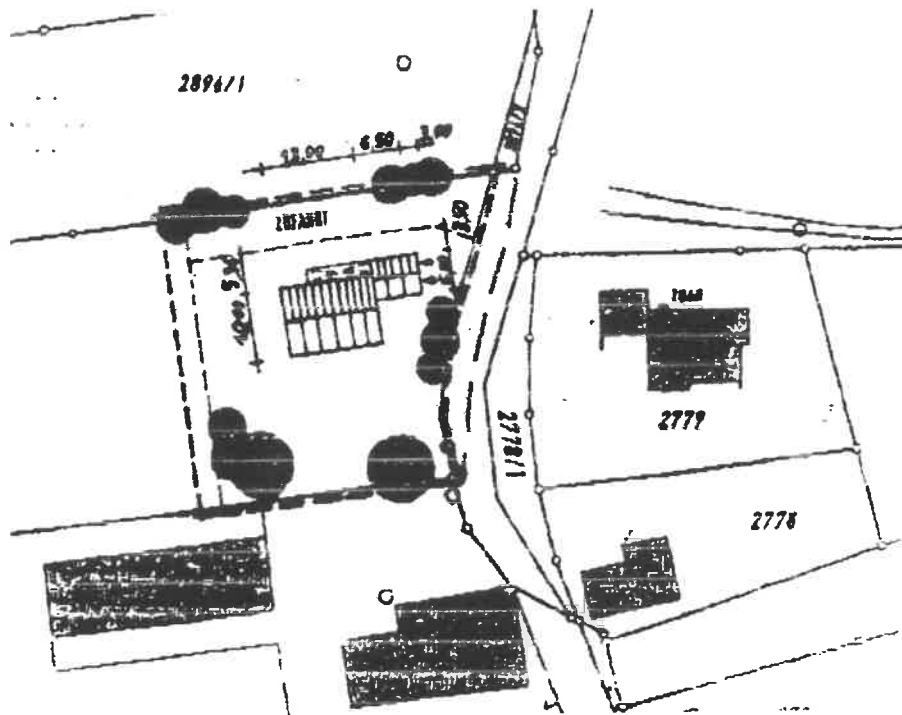


Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bzw. Doppelhaus)

In Kraft getreten am 15.02.2006

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham – Nord Fl.Nr. 2896/T

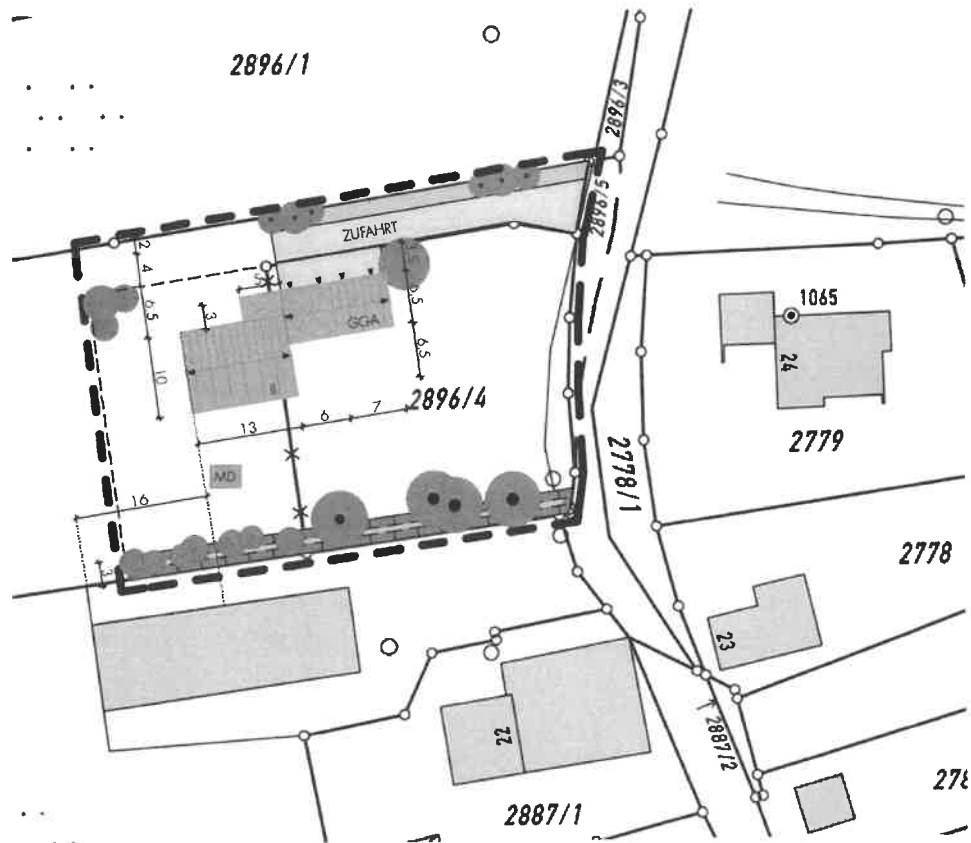


Einfamilienhaus
In Kraft getreten am 26.04.2007

Geltungsbereich der Satzung vom November 2005 beträgt 1.581 m²

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T

2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham – Nord
Fl. Nr. 2896/T und 2896/4



Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

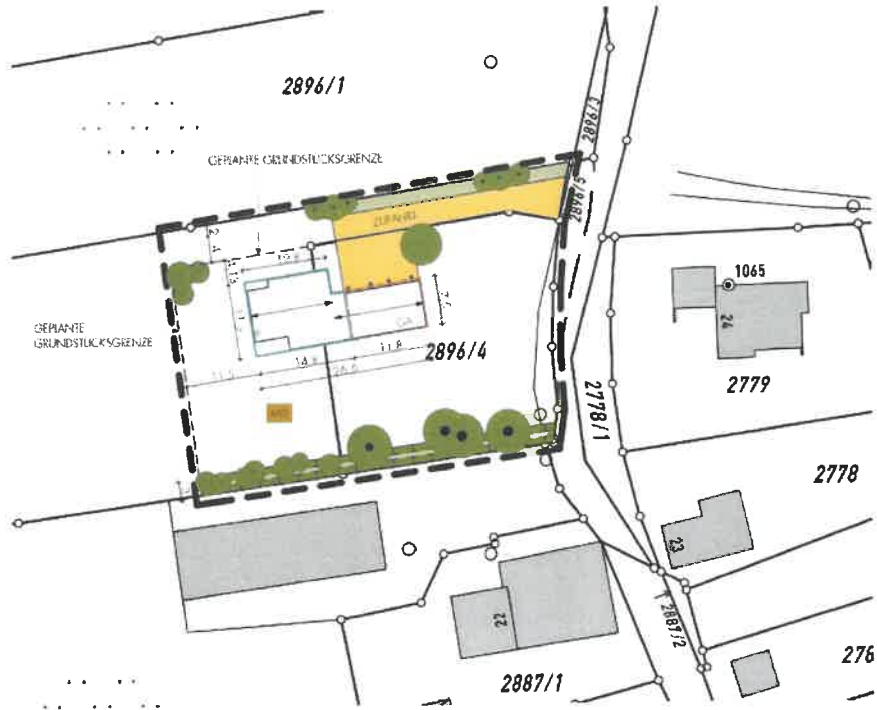
Der Geltungsbereich der beantragten 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham – Nord Fl.Nr. 2896/T und 2896/4 vom Januar.2008 beträgt 2.381 m².

Der Geltungsbereich hat sich um 800 m² vergrößert.

In Kraft getreten am 10.07.08

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T

3. Geplante Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham – Nord
Fl. Nr. 2896/T und 2896/4



Veränderung der Baugrenzen.

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Bau GB für das Gebiet Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T (entsprechend der zeichnerischen Darstellung)
Gemarkung und Gemeinde Valley

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (Bau GB) i. V. mit Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (Bay GO) erlässt die Gemeinde Valley mit Beschluss des Gemeinderates Valley vom für den Gemeindeteil Schmidham-Nord Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T (entsprechend der zeichnerischen Darstellung) folgende

SATZUNG

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schmidham werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan mit den Festsetzungen durch Planzeichen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Das Außenbereichsgrundstück Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T (entsprechend der zeichnerischen Darstellung) wird zur Abrundung des Ortsgebietes in den räumlichen Geltungsbereich (Innenbereich) einbezogen.

§ 3

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Bau GB.

Die zulässige Bebauung für das Grundstück Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T entsprechend der zeichnerischen Darstellung Gemarkung Valley wird nachstehend durch Text festgesetzt.

1. Baugrenzen, soweit diese in der Planzeichnung nicht gesondert dargestellt sind, entsprechen den Umfangslinien des abgebildeten Baukörpers.
Die Baugrenzen dürfen überschritten werden bis zu:
 - a) 1,25 m durch Balkone (ungeachtet ihrer Länge) sowie Eingangsüberdachungen (jeweils auch mit Stützen)
 - b) 10 cm durch Holzverschalungen.

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T

2. Für das Wohngebäude sind max. 2 Vollgeschosse gem. § 20 Abs. 1 Bau NVO zulässig. (Erd- und Obergeschoss)
3. Gemäß §9 Bau GB Abs. 1 Nr. 6 ist ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung zulässig.
4. Die zulässige Höhe der Gebäude wird mit Angabe einer max. Wandhöhe festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemessen von der Geländeoberfläche = OKRD Oberkante Rohdecke) in Hausmitte bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwandkante mit der Oberkante der Dachhaut.

Die max. zulässige Wandhöhe beträgt für

- Wohngebäude 6,30 m
- Garagengebäude 3,00 m

Die Höhenlage wird bei der Schnurgerüstabnahme durch das Landratsamt Miesbach festgelegt.

5. Die Erdgeschosebene der Wohngebäude = OK FFB (Oberkante fertiger Fußboden) wird nach der vorhandenen natürlichen oder neu festzulegenden Gelände-Oberkante bestimmt, sie ist im Regelfall jedoch nicht höher als 17 cm über dem Gelände – gemessen in Hausmitte.
6. Mit den Eingabeplänen sind Geländeschnitte M 1 :200 einzureichen. Mit den Geländeschnitten soll der derzeitige und geplante Geländeverlauf in O/W – Richtung des gesamten Geltungsbereiches incl. geplanter Bebauung ersichtlich werden.
7. Die Dachneigung beträgt für die Wohnhäuser sowie für die Garage 26 °. (beidseitig gleiche Dachneigung)
8. Für die Baugebietsfläche wird die Gebietart „Dorfgebiet“ MD nach § 5 BauNVO festgesetzt.
9. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den gemeindlichen Kanal.
10. Bodendenkmäler:
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG.
11. Telekommunikation:
Hinweis: Im Grundstück Fl. Nr. 2896/6 befindet sich eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom, die nicht mehr in Betrieb ist.

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T

12. EON.Bayern:

Hinweis: Das geplante Gebäude wird über Niederspannungskabeln angeschlossen.

Hierfür müssen in der Ortsdurchfahrt von Schmidham Kabel verlegt werden. Der Baubeginn ist deshalb frühzeitig der Firma EON.Bayern mitzuteilen.

13. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Niederschlagswasserbehandlung ist entweder als (dezentrale oder zentrale) Versickerung oder als verzögernde, naturähnliche Ableitung gemäß dem Retentionsprinzip auszuführen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über belastete Bodenpartien ist jedoch nicht zulässig.

Für die Regenwasserversickerung sind die einschlägigen Regelungen der TRENGW und NWFreiV (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) zu beachten, außerdem das Merkblatt ATV-DVW-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ vom Februar 2000.

Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer ist die „Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer“ (TREN OG) vom Februar 2002 zu beachten.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung ist über das gemeindliche Trinkwassernetz sichergestellt.

§ 4

1. Grünordnung:

Der zu erhaltende Baumbestand (gemäß Festsetzungen durch Planzeichen) ist während der Bauzeit zu schützen.
DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

Garagenvorplätze und Stellplätze sind aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen.

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T

Entlang der Zufahrtsstraße ist ein 2 m breiter Grünstreifen mit aufgelockerten standortheimischen Laubsträuchern gem. Merkblatt Nr. 5 „Siedlung und Landschaft“ des Landratsamtes Miesbach anzulegen, entsprechend der zeichnerischen Darstellung.

Thujenhecken sind unzulässig.

Mit dem Eingabeplan ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

2. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord Fl. Nr. 2896/T vom November 2005, in Kraft getreten am 15.02.06 wird in der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T (entsprechend der zeichnerischen Darstellung) um 800 qm vergrößert.

Dafür wird eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die Fläche von 1.581 qm des Geltungsbereiches der Satzung vom November 2005 in Kraft getreten 15.02.06 gilt § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB

Bei der geplanten Baufläche handelt es sich um bisher intensiv landwirtschaftlich genützte Fläche.

Sie wird eingestuft in ein Gebiet geringer Bebauung, Kategorie I.

Typ B, niedriger Versiegelungsgrad, GRZ < 0,35.

Es wird ein Ausgleichfaktor von 0,2 festgelegt.

Eingriffsfläche 800 qm * 0,2 = 160 qm Ausgleichsflächenbedarf

Der Ausgleich erfolgt:

160 qm Ausgleichsfläche

auf dem Flurstück Nr. 2896/4 und 2896/T (entsprechend der zeichnerischen Darstellung) Gemarkung Valley

entlang der Südgrenze des Geltungsbereiches der Satzung.

Die Fläche muss vom Grundbesitzer mit heimischen Sträuchern bepflanzt und erhalten werden gemäß Planzeichnung.

Bestehende Bäume müssen dauerhaft erhalten werden.

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T

Der Charakter der Ausgleichsfläche muss langfristig aufrechterhalten werden. Sie ist demzufolge nicht als private Garten- bzw. Vorgartenfläche anzusehen. Auf eine Auszäunung kann mit Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde verzichtet werden.

Hinweise zur Grünordnung im Merkblatt Nr. 5 „Siedlung und Landschaft“ des Landratsamtes Miesbach vom März 1993 zu beachten.

Die Ausgleichsflächen müssen für das bayerische Ökoflächenkataster gemeldet werden. Weiterhin hat eine dauerhafte Sicherung durch Grundbucheintragung zu erfolgen (spätestens einen Monat vor Baubeginn).

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Valley, den.....

Gemeinde Valley

.....
Hallmannsecker Andreas
1. Bürgermeister

Fassung vom : 17.06.2009

Planung: Architektin
Anna-Maria Limmer
Holzkirchner Str. 17
Telefon 08024 / 7790
Fax 08024 / 91669

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T

Verfahrenshinweise zur Aufstellung der Satzung:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat die Aufstellung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nr. 2896/4 und Fl. Nr. 2896/T in seiner Sitzung vom 09.06.2009 beschlossen.

2. Bürgerbeteiligung

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zur Satzung gegeben (§13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Auf § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BauGB wurde hingewiesen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

3. Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

4. Satzungsbeschluss

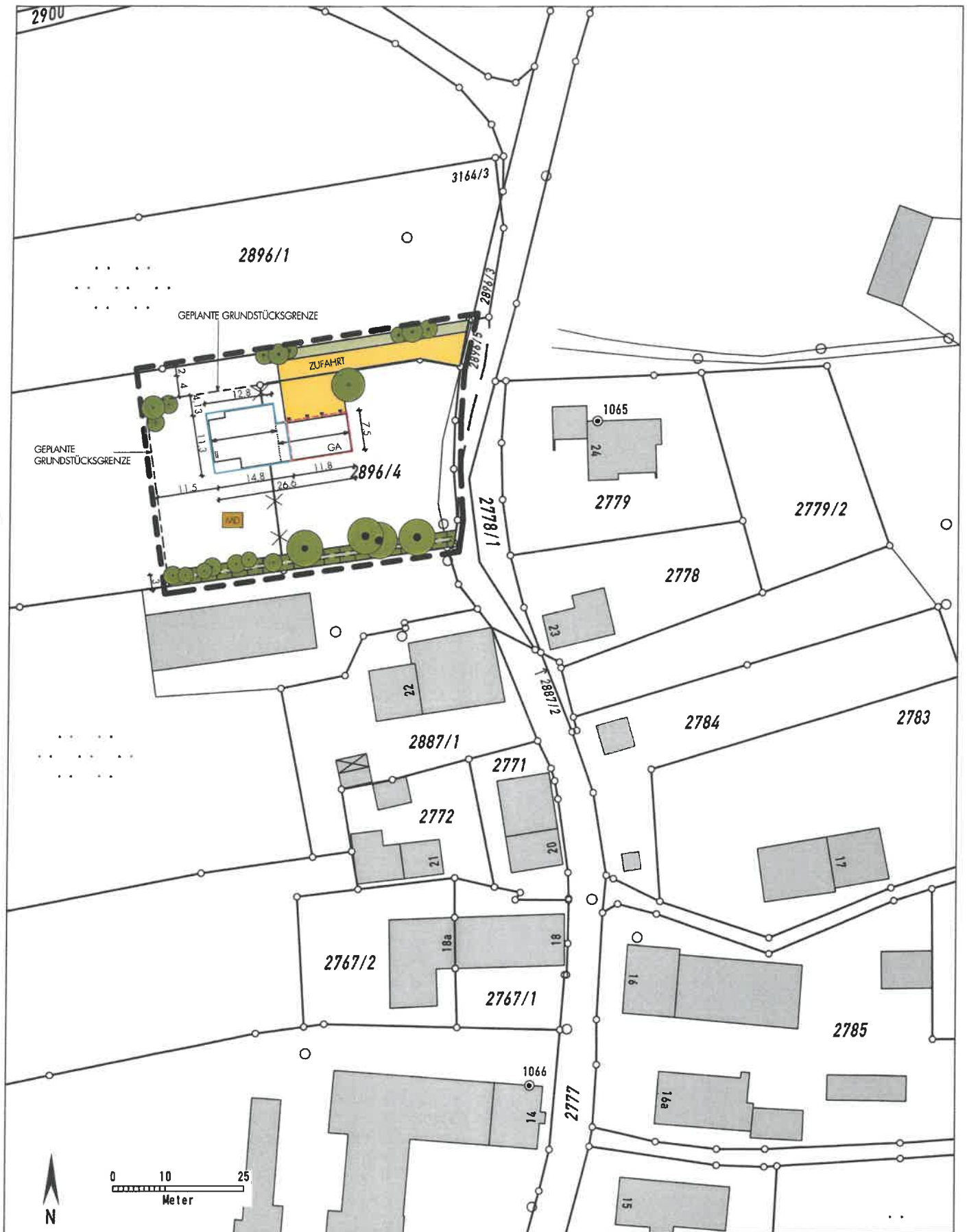
Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom die Satzung (Zeichnung und Text) beschlossen.

5. Bekanntmachung

Die Satzung wurde am ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. Die Satzung ist damit bestandkräftig. Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Valley auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Gemeinde Valley,.....

Andreas Hallmannsecker
1. Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Valley

Vermessungsamt Miesbach, 21.01.2008

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
 Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
 Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
 Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



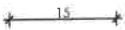
GEPLANTE BAUKÖRPER
SATTELDACH, FIRSRICHTUNG



DORFGEBIET MD PARAGRAPH 5 BauNVO



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG



MASSANGABE IN METER



ZUFAHRT UND HOFFLÄCHE



BAUGRENZE



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN



GARAGENEINFAHRT



MAXIMALE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE



GARAGE



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



PFLANZGEBOT HEIMISCHER STRÄUCHER



ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND



GRÜNFLÄCHEN



PFLANZGEBOT HEIMISCHER LAUBBÄUME

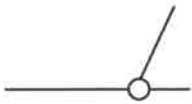
C HINWEISE



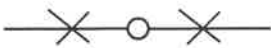
VORHANDENE GEBÄUDE

153/13

FLURNUMMER



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

Sitzungsniederschrift
Sitzungsbuch der Gemeinde Valley
Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
Valley vom 11.08.2009, um 19:00 Uhr, im Rathaus Valley

Tagesordnung

1. **Spendengesuche**
- 1.1 **Förderverein Katholische Dorfhelferinnen Betriebshelfer in Miesbach
gemeinnütziger e.V.**
- 1.2 **Kath. Bildungswerk im Landkreis Miesbach e.V.**
2. **Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2009
mit Finanzplanung für die Jahre 2010 – 2012**
3. **Änderung des BPL Nr. 14, Aying, Untere Dorfstraße;
Beteiligung TÖB**
4. **Beschluss zur Änderung des BPL Nr. 18 „Golfplatz Valley“**
5. **1. Änderung des BPL Nr. 18 „Golfplatz Valley“
Fl. Nrn. 3988, 3988/16, 3988/14 Gem. Valley**
6. **3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Schmidham-Nord, Fl. Nrn. 2896/T und 28964 Gem. Valley (Erdl),
Behandlung der Stellungnahmen TÖB und der Grundstücksnachbarn;
Satzungsbeschluss**
7. **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern
(LEP) Ziviler Luftverkehr, Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8;
Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 07.07.2009**
8. **Verbindungsweg zwischen Aumühle und Anderlmühle**
9. **Unvorhergesehenes**

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt: 15

anwesend: 15

entschuldigt: 0
nicht entschuldigt: 0

stimmberechtigt: 15

1. Bürgermeister	Andreas Hallmannsecker
2. Bürgermeister	Johann Lindmeier
GR	Georg Nöscher
GR	Benno Huber
GRin	Marianne Urban
GR	Anton Huber
GR	Josef Dittmayer
GRin	Kordula Killer
GR	Bernhard Schäfer
GR	Thomas Brunner
GR	Dr. Jürgen Schlichting
GR	Lorenz Hilgenrainer
GR	Josef Huber
GR	Günter Schuler
GR	Richard Hillmeier

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Die Ladung war ordnungsgemäß, entsprechend der Geschäftsordnung, am 05.08.09 und mittels schriftlicher Einladung durch den 1. Bürgermeister durch persönliche Zustellung erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 05.08.09 durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und Mitteilung an den Holzkirchner Merkur bekannt gemacht.

6. 3. Änderung der Klarstellungen und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nrn. 2896/T und 2896/4 Gem. Valley

Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nrn. 2896/T und 2896/4 (Erdl) Gem. Valley Gemeinde Valley erfolgte in der Zeit vom 09.07. bis 10.08.2009.

Während dieser Zeit sind weder Einwände, Bedenken oder Anregungen von Bürgern, Grundstückseigentümern oder Grundstücksnachbarn eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange werden vom Gemeinderat nachstehend behandelt.

1. Landratsamt Miesbach, Az. 31.5 6120/09 (33) Pl/za v. 06.08.2009

1.1 Landratsamt Miesbach, Architektur/Städtebau/Denkmalschutz, Kreisbaumeister W. Pawlovsky v. 20.07.09

Keine Äußerung!

1.2 Landratsamt Miesbach, Amt für Straßenverkehr, vom 03.08.2009

Keine Äußerung!

1.3 Landratsamt Miesbach, Untere Immissionsschutzbehörde v. 27.07.09

Keine Äußerung!

1.4 Landratsamt Miesbach, Fachbereich 32, 32.1 Wasserrecht, 32.1 Bodenschutzrecht

Keine Äußerung!

1.5 Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde v. 21.07.09

Keine Äußerung!

2. E.ON Bayern AG, Geigelsteinstr. 2, 83059 Kolbermoor Az.: EBY-TK/KmSch. v. 27.05.09

Text:

„Wir haben in den Bebauungsplan Einsicht genommen teilen Ihnen mit, dass seitens der E.On Bayern AG keine Einwände bestehen.

Das geplante Gebäude wird über Niederspannungskabeln aus angeschlossen. Hierfür müssen in der Ortsdurchfahrt von Schmidham Kabel verlegt werden. Wir bitten Sie uns frühzeitig den Baubeginn mitzuteilen, damit wir die Erschließung rechtzeitig planen und ausführen können. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

3. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bad Aibling, vom 8.4.09

Text:

„Gegen die o. a. Planung bestehen seitens der Deutschen Telekom Netzproduktion keine Bedenken.

Zur Information: Im Grundstück Fl. Nr. 2896/T befindet sich eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom, die nicht mehr in Betrieb ist.“

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

4. Regierung von Oberbayern Az.: 24.1-8291-MB v. 21.07.09

Text:

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde gem. § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Die o. g. Planung wurde bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mehrfach, zuletzt im Schreiben vom 12.06.2008 beurteilt und steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

5. Planungsverband Region Oberland, Geschäftsstelle Region 17, 82455 Garmisch-Partenkirchen Az.: 3-RP/ v. 24.07.09

Text:

„Auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 21.07.09 an.“

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

6. Polizeiinspektion 83607 Holzkirchen v. 14.07.09.

Text:

„Von Seiten der PI Holzkirchen bestehen gegen die a. Änderung keine Bedenken. Bei der geplanten Ein- und Ausfahrt, müsste nur auf die entsprechenden Sichtfenster geachtet werden.“

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Auf die Einhaltung der entsprechenden Sichtfenster bei der geplanten Ein- und Ausfahrt wird geachtet.

7. Bayerischer Bauernverband 83607 Holzkirchen v. 03.08.09

Keine Äußerung!

8. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim v. 17.07.09

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen!

9. Amt für Landwirtschaft und Forsten, 8714 Miesbach v. 23.07.09

Keine Äußerung!

Nach der Behandlung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange beschließt der Gemeinderat *mit 14 : 1 Stimmen*, die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schmidham-Nord, Fl. Nrn. 2896/T und 2896/4 (Erdl) Gem. Valley, Gemeinde Valley in der Fassung vom Juni 2009 als Satzung zu erlassen.

7. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) Ziviler Luftverkehr, Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8; Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 07.07.2009

Der Gemeinderat hat den Fortschreibungsentwurf mit dem Schr. d. Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie v. 13.07.09 zur Teilfortschreibung des LEP Ziviler Luftverkehr mit der Sitzungseinladung erhalten.

GR Dr. Schlichting fragt nach dem Grund der Beteiligung der Gemeinde Valley an dem Verfahren. Er würde schon gerne mehr Informationen haben wollen um darüber entscheiden zu können.

GR Schuler stellt seine persönliche Meinung zu einer Entflechtung des Flughafenverfahrens vor.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig zu keinem Punkt des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und zur Änderungsbegründung ~~keine~~ Einwände vorzubringen.

8) Verbindungsweg zwischen Aumühle und Anderlmühle

Der 1. Bürgermeister beginnt mit den einleitenden Worten, wir kommen zum nächsten Akt dieser traurigen unendlichen Geschichte.

Der Bgm. möchte seinen schriftlich zusammengestellten Ablauf und die Karten (Lagepläne) die dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung zugestellt wurden, einfach nochmal vorstellen.

Die Chronologie wird verlesen.